Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Hansa Heemann AG plant das Zutagefördern von Grundwasser zur Verwendung von Mineralwasser- und Getränkeproduktion am Standort der Fürst Bismarck Quelle Aumühle aus dem 1. und 2. Grundwasserstockwerk.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um die Benutzung des Grundwassers nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)¹. Grundsätzlich bedarf diese Benutzung des Grundwassers einer Erlaubnis oder Bewilligung, soweit nicht durch das WHG oder auf Grund des WHG erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt. Die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 WHG erteilt werden, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Gegenstand der Planänderung ist der Fortbestand der Mineralwasser- und Getränkeproduktion am Standort Aumühle sowie die Aufnahme des Brunnen IX als Förderbrunnen des 2. Grundwasserstockwerks. Insoweit ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis beantragt.

Nach § 11 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)² unterliegt die Planänderung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das geplante Vorhaben war daher nach § 7 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Für die Entscheidung nach § 5 Abs. 2 UVPG war bezüglich der Planänderung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG und nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 1 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragten Grundwasserförderung die in Anlage festgelegten Größen- oder Leistungswerte erneut erreichen oder überschreiten und ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

Die Prüfung hat ergeben, dass aufgrund der Planänderung zu berücksichtigenden Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Auf Antrag können die Unterlagen beim Kreis Stormarn, untere Wasserbehörde, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe während der Dienststunden (Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr, Do. 14.00 Uhr - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Oldesloe, 23. November 2017

Az.: 653-10-060/1

Kreis Stormarn, Der Landrat als untere Wasserbehörde Im Auftrag gez. Unterschrift Anja Kühl

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.